

Anlage 4

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtfinanzen

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau zum 01. Januar 2013

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des „Neuen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen in Sachsen-Anhalt“ (NKHR) eine Eröffnungsbilanz (EÖB) zum Stichtag 01. Januar 2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Nach § 114 Abs. 1 des KVG LSA i. V. mit § 47 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und Punkt 2.3 der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang ergänzt.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau zum 1. Januar 2013 beträgt 934.999.323,77 EUR. Eine detaillierte Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen ist dem Anhang zur Eröffnungsbilanz zu entnehmen. In der Eröffnungsbilanz weist die Stadt Dessau- Roßlau ein Eigenkapital in Höhe von 298.540.391,67 EUR aus. Dies entspricht - gemessen an der obigen Bilanzsumme – einer Eigenkapitalquote von rund 31,9 v. H.

Die Eröffnungsbilanz mit allen Anlagen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 19. November 2018 zur Prüfung und Bestätigung übergeben. Im Zeitraum vom 20. November 2018 bis zum 3. August 2020 wurde die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Die Prüfung der EÖB wurde nach § 114 KVG LSA in Anlehnung an die vom IDR erstellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar und EÖB nebst Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der EÖB nebst Anlagen.

Die Prüfungen haben zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der EÖB geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Hinweisen und Anmerkungen am 03. August 2020 erteilt.

Zu den Hinweisen und Anmerkungen im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird wie folgt Stellung genommen:

S. 2 Punkt 2.1 Feststellungen zur Aufstellung der EÖB

Die EÖB ist das Ergebnis einer komplexen Aufgabe, die mit der erstmaligen Erfassung aller Vermögensgegenstände im Jahr 2007 begann. Viele Anlagegüter mussten erst einmal identifiziert werden, um sie erfassen und später bewerten zu können. Es gab kaum Übersichten oder vollständige Bestandsverzeichnisse, auf die die Erfassung gestützt werden konnte. Insbesondere die Zuarbeiten der Fachämter stellten sich als suboptimal dar. Im Endergebnis war daher die Erfassung und Bewertung des Gesamtvermögens der Stadt Dessau-Roßlau erst im Jahr 2018 abgeschlossen.

S. 4 Punkt 2.2 Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzposten der Eröffnungsbilanz

„Zentrale Vorgaben, die für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bedeutend sind, wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Insbesondere trifft dies für die Inventur zu. Deren Aufgabenwahrnehmung erfolgte teilweise ohne einheitliche Systematik durch die Fachämter und dort nach selbst gewählten Verfahren. Der Bereitschaft für entsprechende Zuarbeiten wurde aber auch nicht die erforderliche Priorität eingeräumt, wie sie im Umstellungsprozess erforderlich gewesen wäre. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse sind wegen fehlender Dokumentation und Kontrolle über die Verfahren nur mangelhaft befolgt worden.“

Eine Inventur nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Inventuren gemäß §§ 32, 33 KomHVO, insbesondere die Bestandserfassung nach der Inventurrichtlinie ist nicht erfolgt. Es ist beabsichtigt, vor allem die körperliche Bestandsaufnahme für die beweglichen Vermögensgegenstände ordnungsgemäß für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 nachzuholen. Für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 sieht der inzwischen veröffentlichte RErl. des MI vom 25.10.2020 die Entbehrlichkeit dafür im Zuge der Einräumung vereinfacht aufgestellter Jahresabschlüsse bis 2020 vor.

„Die Stadt hat bezüglich ihres immobilien Vermögens durchweg eigene Grundstücke gebildet. Zu großen Teilen war diese Bildung nicht zweckmäßig. An diesem Prozess waren drei Ämter beteiligt. Offensichtliche Abstimmungsprobleme führten letztendlich dazu, dass die Grundstücksbildung mit der ursprünglichen Flurstückdatenbank nicht mehr darstellbar ist, da keine Abgleiche vorgenommen worden sind. Das RPA empfiehlt zur Abstellung dieses Mangels und Rückkehr zur geordneten Haushaltsführung, den ermittelten Grundstücksbestand in der Inventur zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 als Basis zu nehmen und die entsprechenden Abgleiche daraus ordnungsgemäß in künftigen Haushaltsjahren vorzunehmen. Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 können dadurch nur als „vorläufig“ eingestuft werden.“

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden. Zur Bewertung des unbeweglichen Sachanlagevermögens wurde deshalb für den Grund und Boden in der BV/350/2009/II-20 folgendes festgelegt: „Da die Bewertung der Flurstücke auf Grund der vielen Überschneidungen hinsichtlich der Nutzungsarten zu sehr ungenauen Ergebnissen führt, wurde für die Stadt die Festlegung getroffen, auf Basis der topografischen Gegebenheiten (nach Stadtgrundkarte) Grundstücke zu bilden, deren Bewertung einfacher und genauer im Vergleich zur Flurstücksbewertung ist.“

Im Festlegungsprotokoll vom 27. 5. 2011 unter Anwesenheit des RPA ist dokumentiert, dass Konsens zur Grundstücksbildung erzielt wurde. Warum diese Grundstücksbildung als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Denn erst mit der Grundstücksbildung wurde es möglich, die nutzungsbezogene Bewertung stringent und effizient umzusetzen. Der Hinweis des RPA, den ermittelten Grundstücksbestand durch eine Inventur als Basis für entsprechende Abgleiche zu nehmen, wird nicht aufgegriffen. Zum einen gibt es im Ergebnis der Prüfung keine konkreten Hinweise, die darauf schließen lassen, dass wesentliche Teile des immobilien Vermögens nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten sind. Zum anderen ist die Stadt Dessau-Roßlau gehalten, die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 bis zum 31.12.2021 aufzustellen. In diesem äußerst knapp bemessenen Zeitrahmen ist die Durchführung einer hier empfohlenen Buchinventur personell nicht umsetzbar. Darüber hinaus hält auch der Gesetzgeber für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre für verzichtbar. Dass die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 dadurch nur als „vorläufig“ eingestuft werden können, wird mit Verweis auf den o.g. Runderlass des MI zu „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ nicht geteilt.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber nach § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO LSA die Möglichkeit eingeräumt, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Diese Möglichkeit schränkt der Gesetzgeber selbst auf wesentliche Beträge ein. Im Umkehrschluss gibt es keine gesetzliche Berichtungspflicht für unwesentliche Beträge. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Entsprechend des o.g. Runderlasses wird diese Frist bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2021 nochmal verlängert.

Sofern sich bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 neue Erkenntnisse zu den in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögensgegenständen oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten ergeben, besteht damit die Möglichkeit diese nachträglich ohne Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung zu berichtigen. Auch danach ist noch eine Berichtigung möglich, allerdings dann über eine Abbildung in der Ergebnisrechnung.

„Die Dokumentation der Bewertung, insbesondere in Teilen der Kunst- und Kulturgegenstände, ist unzureichend. Da unterschiedliche Wertermittlungsverfahren (Schätzungen, Vergleichswerte, Erinnerungswerte usw.) herangezogen worden sind, ist eine nachvollziehbare Dokumentation unabdingbar.“

Im Bereich Kunst- und Kulturgegenstände wurde durch das Kulturamt und seine Einrichtungen ein langer Zeitraum benötigt, das Inventar aufzunehmen und gemäß der aufgestellten Richtlinien zu bewerten. Um im Jahr 2018 Werte in die EÖB aufnehmen zu können, wurde eine Vollständigkeitserklärung der jeweiligen Leiter der Kultureinrichtungen nach Aufnahme und Bewertung des Inventars abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Bereich der Kunst- und Kulturgüter konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden.

„Änderungen, Korrekturen und Berichtigungen, die u. a. bei der Prüfungsdurchführung zur EÖB festgestellt wurden, sind noch in der EÖB zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise des MI LSA zu § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO LSA hat Amt 20 missachtet. Die Vorwegnahme solcher Korrekturen bei einer noch nicht festgestellten EÖB nach § 120 Abs.1 Satz 2 und 3 KVG LSA zu Lasten späterer Jahre ist nicht rechtmäßig.“

Nach § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO LSA sind Berichtigungen nur vorzunehmen, wenn der **Wesentlichkeitsgrundsatz** erfüllt ist. Ob es sich bei dem Korrekturwert um eine wesentliche Position handelt, ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden. Neben der Höhe des Differenzbetrages der Korrektur ist auch die Bedeutung dieser Position für die kommunale Aufgabenerfüllung entscheidend. Nur wenn die Kommune die Wesentlichkeit feststellt, so ist sie auch gesetzlich verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen. Die Kommune hat bisher die Wesentlichkeitsgrenzen nicht festgelegt. Diese Aufgabe obliegt der Vertretung.

Anders ist der Sachverhalt, wenn die Feststellungen zwar Korrekturbedarf aufzeigen, diese insgesamt aber nicht wesentlich sind.

Die Eröffnungsbilanz wurde dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05. Dezember 2018 vorgelegt und dem RPA zur Prüfung übergeben.

Im Gegensatz zu kameralen Jahresabschlüssen, bei denen nur der Kassenbestand sowie die Kassenreste und Haushaltsreste vorgetragen wurden, ist für die weitere Arbeit am Jahresabschluss 2013 die Fixierung der Bestandsvorräte aller Anlagegüter und Sonderposten aus der Eröffnungsbilanz Voraussetzung. Diese Fixierung wäre dann grundsätzlich nur im Ergebnis des Prüfberichtes zur Eröffnungsbilanz bzw. zum vorangegangenen Jahresabschluss und der Feststellung des Ergebnisses durch den Stadtrat möglich. Denn nur im Ergebnis dessen, kann eine Berichtigungspflicht festgestellt werden.

Demzufolge müssten während des Prüfungszeitraumes wesentliche Arbeiten im Bereich der Anlagenbuchhaltung ruhen, aber auch andere Arbeiten, wie die Fixierung des Ergebnisses im Ergebnishaushalt und die Erstellung des Rechenschaftsberichtes scheitern, an der fehlenden Entscheidung zum möglichen Berichtigungsbedarf.

Diese unwesentlichen Änderungen werden, soweit die Korrektur möglich ist, im Rahmen des folgenden Jahresabschlusses vorgenommen. In Folge dessen werden die Änderungen der Eröffnungsbilanz auf Grund von Prüffeststellungen bzw. anderen Erkenntnissen im Rahmen des Jahresabschluss ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet. Der Vorteil der gewählten Variante (die im Übrigen dem bisher üblichen Umgang mit Feststellungen im Rahmen kameraler Jahresabschlüsse entspricht) liegt darin, dass:

1. sämtliche Prüffeststellungen und deren Berücksichtigung im städtischen Buchwerk transparent abgebildet werden,
2. dadurch dem Stadtrat ohne größeren Aufwand Veränderungen der zum 05. Dezember 2018 vorgelegten Eröffnungsbilanz aufgezeigt werden können,
3. auf Basis der derzeit vorliegenden Eröffnungsbilanz eine kontinuierliche Bearbeitung der noch offenen doppelten Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung von § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO LSA erfolgen kann,
4. diese Jahresabschlüsse durch Änderungen der Eröffnungsbilanz nicht beeinflusst bzw. verfälscht werden können,
5. sich bei einer anderen Vorgehensweise (Aufnahme der Prüffeststellungen in die ursprüngliche Eröffnungsbilanz) ein Prüfbericht erübrigt.

Weiterhin spricht die Tatsache, dass die Änderung der ursprünglich dem Stadtrat vorgelegten Eröffnungsbilanz bestenfalls historischen Charakter trägt, für die gewählte Variante. Zur Vermittlung eines tatsächlichen Bildes über die derzeitige wirtschaftliche Situation der Stadt Dessau-Roßlau ist nur ein möglichst aktueller Jahresabschluss geeignet

und erforderlich. Unser gemeinsames Ziel sollte es sein, schnellstmöglich die Grundlagen für die Erstellung der Jahresabschlüsse zu legen.

S. 8 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

„Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die Organisation der Buchführung gegenüber kameralen Zeiten nicht grundsätzlich verändert wurde. Hier wurde die Zahl der Rechnungsstellen reduziert und es verbleibt weiterhin eine zentrale Verbuchung der Geschäftsvorgänge.“

Die Aussage ist nicht korrekt, die Verbuchung der Geschäftsvorgänge erfolgt wie auch schon in der Kameralistik **dezentral** in den zuständigen Fachämtern. Eine Reduzierung der Rechnungsstellen fand nicht statt. Vielmehr wurden mit der Anlagenbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung und der Finanzrechnung zusätzliche Buchungskomponenten eingeführt. Das führte zu einer Verdopplung der vorhandenen Buchungsstellen. Das doppelte Buchungssystem ist wesentlich komplexer und durch wesentlich umfangreichere Buchungsvorgänge geprägt.

S. 10 4.2.2 Inventur und Inventar

„Gemäß Abschnitt 2c) InventRL LSA ist für die EÖB eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur, drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Bilanzstichtag, zulässig. Diesem wurde bei der Inventurdurchführung damit nicht entsprochen.“

Die Stadt Dessau-Roßlau hat im Jahr 2007 schrittweise mit der Durchführung einer Inventur begonnen. Das Inventar wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Grundlage waren die BV/444/2010/II-20 und die BV/412/2012/II-20. Es liegen teilweise Buchinventuren zum Stichtag 01. Januar 2013 vor. Diese begründen sich aus Bestätigungen der Ämter und sonstigen Belegen. Wie bereits unter Punkt 2.2 erläutert, wurde die körperliche Inventur zurückgestellt, weil sie in keinem Verhältnis zum personellem und materiellen Aufwand stand und der Wert der beweglichen Vermögensgegenstände nur 7,2 Mio. EUR und damit lediglich 0,8 Prozent der Bilanzsumme umfasste.

S. 13 4.2.4 Prüfungsdurchführung

„Zur Bewertung der Forderungen wurde kein Bewertungsschema aufgestellt. Das RPA hat diesen Prozess nicht begleitet.“

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen offenen Forderungen wurden aus dem kameralen Jahresabschluss 2012 übernommen und um Forderungen ergänzt, deren Abbildung kameral nicht notwendig war (u.a. Forderungen gegenüber Sondervermögen). Der Jahresabschluss 2012 liegt bestätigt vor. Darin wurde ebenfalls die pauschale Wertberichtigung der offenen

Forderungen, damals bereits im Hinblick auf die Einführung der Doppik vorgenommen bestätigt. Diese wurde lediglich wertmäßig an die veränderte Forderungsstruktur angepasst und übernommen. Insofern gab es für die Eröffnungsbilanz keine Notwendigkeit ein neues Bewertungsschema aufzustellen.

„Eine Übersicht sämtlicher Verträge der Stadt wurde dem RPA nicht vorgelegt. Da sich aus Verträgen finanzielle Verpflichtungen der Stadt ergeben können, die bilanziell zu berücksichtigen sind, wird empfohlen, ein zentrales Vertragsregister zu erstellen.“

Mit der hier geforderten Vertragsübersicht sollten dem Rechnungsprüfungsamt alle Verträge vorgelegt werden, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen (Verbindlichkeiten für die Stadt) ergeben könnten. Eine solche Übersicht sämtlicher Verträge mit Zahlungsverpflichtungen für die Stadt existiert nicht. Es besteht auch nicht die Absicht, auf der Aufwandsseite eine solche zentrale Übersicht aufzubauen.

Die Stadt arbeitet mit einer dezentralen Mittelbewirtschaftung in den Fachämtern und Referaten, demzufolge ist es Aufgabe dieser mittelbewirtschaftenden Einheiten, die Übersicht über finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen zu haben. Die daraus resultierenden Buchungen im Rechnungswesen bzw. Abfragen bilden dann die Gesamtübersicht ab.

Im Prozess der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01. 01. 2023 ist geplant, ein Vertragsregister (zur Vereinheitlichung und zur Fixierung von Musterverträgen) durch das Rechtsamt aufzubauen.

Dies umfasst aber nur die ertragsseitig vorhandenen Verträge. Aber auch aus diesem Register werden am Jahresende nicht die konkreten offenen Forderungen generierbar sein, da sich diese nur im Ergebnis der vollständigen Erfassung durch die mittelbewirtschaftenden Einheiten ergeben.

S. 16 4.3.2 Aufgliederung und Erläuterung

S. 17 DV-Software

„Im Rahmen der Prüfung konnte die Vollständigkeit nicht nachvollzogen werden, was letztendlich auf die fehlerhafte Inventur zurückzuführen ist. Des Weiteren ist es nicht möglich, anhand der im Bewertungsordner abgelegten Listen, die in der EÖB nachgewiesenen Werte abzugleichen bzw. nachzuvollziehen. Die Dokumentation ist unzureichend. Anhand der vorliegenden Unterlagen muss es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich sein, sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle verschaffen zu können.“

Das Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung der Hard- und Software durch das RPA vom 24.09.2012 bescheinigt, dass die Bewertung im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgt ist. Weitere telefonische Anfragen wurden beantwortet und Anfragen zum Auffinden von Dokumentationen erläutert. Die in der EÖB vorhandenen Werte setzen sich aus einem Teil der Erstbewertung (Dokumentation im Bewertungsordner hinterlegt) und einem weiteren Teil der seit 2011 direkt durch die Pflichtinventarisierung aktiviert wurde (Dokumentation im H&H) zusammen.

S. 17-18 Immaterielle Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen

Der Investitionszuschuss Eigenanteil der Stadt zur ÖPNV-Förderung, Straßenbahnerweiterung West (Inventar-Nr. 27952) wurde in unvollständiger Höhe aktiviert. Die Jahresscheibe aus 1999

in Höhe von 1.244.484,40 EUR wurde nicht berücksichtigt und wird laut Information des Amtes 20 im Rahmen des JA 2013 als Korrektur zur EÖB gebucht.

Die Korrektur wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 als Korrektur zur EÖB gebucht. Sie betrug nur 0,133 Prozent der Bilanzsumme und war damit nicht wesentlich. Die Dokumentation zur Korrektur erfolgte über den Workflow in pro Doppik (ab der Journalnummer 292200). Darüber hinaus sind die Korrekturen in der Historie des Anlagegutes nachzuvollziehen.

„Das RPA empfiehlt, die Unterteilung der immateriellen Vermögensgegenstände laut EÖB entsprechend VAO Nr. 09, Anlage 3 Anlagenartenverzeichnis mit Nutzungsdauer zu aktualisieren.“

Der Hinweis wird aufgegriffen. Das in pro Doppik hinterlegte Anlageartenverzeichnis, welches bei der Inventarisierung durch die Fachämter verwendet wird, wird laufend aktualisiert und enthält bereits die gewünschte Unterteilung. Die Anlage 3 zur VAO 09 wird kurzfristig aktualisiert.

„Im Immateriellen Vermögen hat die Stadt die Aufstellung nicht nach dem Kontenrahmenplan aufgebaut. Laut diesem folgen zuerst die DV-Software (131000) und dann die Immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen (141000).“

Das Immaterielle Vermögen ist in der Bilanz sowie im Punkt III des Anhangs zur Bilanz kontenrahmenkonform gegliedert. Lediglich im Punkt IV des Anhangs zur Bilanz wurde bei der Aufzählung der Davon-Positionen die wesentliche Kontoposition zuerst genannt. Dies führt jedoch zu keinem inhaltlichen Fehler.

„Im Anhang zur EÖB, Punkt IV Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Aktiva werden Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen in Höhe von 26.729.494,01 EUR ausgewiesen. Dieser Posten beträgt in der Vermögensrechnung der Stadt 26.730.494,01 EUR. Die Differenz in Höhe von 1.000,00 EUR ist gemäß Prüfung ein Ausweisfehler.“

Der Schreibfehler wurde im Anhang korrigiert.

S. 19 Sachanlagevermögen

„Durch die Ämter 20 und 65 wurden (bei der Bildung von Grundstücken) keine Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Folglich können Doppelbewertungen bzw. nicht erfasste Flurstücke nicht ausgeschlossen werden. Beispielfhaft wird hier auf den Standort Nr. 375 verwiesen, dieser wurde sowohl als Gartenland bei der Inventar-Nr. 3938 als auch als Rohbauland unter der Inventar-Nr. 28628 erfasst.“

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden, so dass eine Plausibilitätsprüfung nicht möglich war. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit geschaffen, fehlende bzw. fehlerhafte Bewertungen im Rahmen der Aufstellung der folgenden Jahresabschlüsse zu korrigieren. Es ist richtig, dass der Standort 00375 doppelt erfasst wurde. Nach Sichtung der Sachlage ist das Inventarblatt 00003938 noch die alte Bewertung als Gartenland aus dem Jahr 2011. Grundstücke mit Nutzungsart „Gartenland“ werden entsprechend der VAO 09 Anlage 17 „unbebaute Grundstücke“ nicht mehr als „Gartenland“ bewertet wird, sondern je Entwicklungszustandes des Grundstücks, als baureifes Land, Rohbauland (Arrondierungsfläche) oder analog einer Grünfläche (nicht bebaubar) bewertet.

Der Standort 00375 stellt Rohbauland dar, welches bei dem später gebuchten Inventarblatt 00028628 auch bereits berücksichtigt wurde. Daher erfolgt die Ausbuchung des erstgebuchten Inventarblattes 00003938 mit 11.780,00 EUR. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 0,0013 % der Bilanzsumme und ist damit nicht wesentlich. Die Ausbuchung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses 2014, als Korrektur zur EÖB.

S. 19 Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

„Für die Bewertung gelten die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach §§ 34 - 40 KomHVO LSA, d. h. sie sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Abschreibung des Grund und Bodens erfolgt nicht. Die Erfassung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte nach der ursprünglichen BewertRL aus 2009 bzw. einer Änderung in 2016 und als Teil der VAO Nr. 09 zuletzt im August 2018. Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, ob und wann alle relevanten Änderungen korrekt berücksichtigt wurden.“

Die Änderungen wurden alle durch Beschlussvorlagen dokumentiert. Da der überwiegende Teil der unbebauten Grundstücke (nicht abschreibungsrelevantes Vermögen) erst kurz vor der Fertigstellung der EÖB bewertet wurde, fanden die zuletzt beschlossenen Regelungen Anwendung.

S. 20 Park- und Grünanlagen

„Der Standort GS 503 mit einem Wert von 82.837,50 EUR der Position Grünflächen ist nicht im HKR erfasst und die Änderung der Grundstücksgröße nicht dokumentiert.“

Für das Grundstück 00503 wurde im Rahmen der Erstbewertung eine Wertermittlung durchgeführt, jedoch ist die Inventarisierung und Bewertung in pro Doppik unterblieben. Dies erfolgt nun im Zuge des Jahresabschlusses 2014 als Korrektur zur EÖB.

S. 20 Gärten und Kleingärten

„Im Rahmen der Prüfung der Position Gärten und Kleingärten war festzustellen, dass für einen Teil der Flächen, insbesondere Gartenland und Vorgartenanlagen, die Bewertung mit 20 v. H. des Bodenrichtwertes erfolgte (Gesamtumfang entspricht ca. 1,3 Mio. EUR). Mit der Änderung der VAO Nr. 09, Anlage 17 Unbebaute Grundstücke wurde in 2018 festgelegt, dass die in Rede stehenden Flächen mit 10 v. H. des BRW bewertet werden. Die notwendige Korrektur der EÖB soll ergebnisneutral im Rahmen des JA 2013 (Periode 17) vorgenommen werden.“

Der Grund und Boden für einen Teil der Gärten und Vorgärten wurde bereits im Jahr 2010 nach dem damaligen Entwurf der Bewertungsrichtlinie mit 20 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet. Bei der fortlaufenden Bewertung der städtischen unbebauten Grundstücke wurde festgestellt, dass die Bewertung einer Vielzahl von Grundstücken nicht nach der Nutzungsart (z. B. Grünfläche, Gartenland, Vorgartenflächen), sondern nach dem Entwicklungszustand und möglicher Bebauung des Grundstückes erfolgen sollte. Die Bewertungsrichtlinie des Landes sieht keine speziellen Regelungen für die Bewertung von städtischem Bauland vor. Daher wurden ergänzend durch die Stadt Dessau-Roßlau Regelungen zur Bewertung von städtischem Bauland getroffen. Ziel ist es dabei, eine gesamtstädtische Übersicht zu erhalten, die eine Auswertung nach dem Entwicklungszustand und künftiger baulichen Nutzung ermöglicht. Im Ergebnis dessen müssen bereits bewertete Gärten- und Vorgartenflächen entsprechend der neuen Regelungen korrigiert werden. Die Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgt mit der Erstellung der Jahresrechnung 2013.

„Laut Schreiben von Amt 20 vom 31. Januar 2020 wurden die Korrekturen zur EÖB zum JA 2013 im Bewertungsordner abgelegt. Eine diesbezügliche Übersicht war nicht zu finden.“

Im Bewertungsordner liegen nur Dokumentationen zu Erstbewertungen in der EÖB 2013. Korrekturen zur EÖB, die in den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen, sind im Ordner „Kämmerei -> Doppik -> ANBU -> Jahresabschluss -> JA 2013 -> Korrekturen zur EÖB im Zuge des JA 2013“ abgelegt. Für die Mitarbeiter des RPA wird ein Zugriff auf diesen Ordner eingerichtet. Außerdem lassen sich die inventarisierten Objekte über das HKR (hier Auskunft Anlageobjekte) filtern. Im Historienverlauf eines jeweiligen Inventarblattes können entsprechende Änderungen (bspw. Korrekturbuchungen) nachvollzogen werden. Eine weitere Auswertungsmöglichkeit besteht z. B. über Rechnungswesen -> Doppik -> Auskunft -> Konten -> Summe Konten. Eine Aktualisierung der Altlisten war daher nicht notwendig und würde dazu führen, dass die ursprünglichen Werte der EÖB nicht mehr nachvollzogen werden können.

S. 20 Gewässer

„Bei der Position Gewässer war festzustellen, dass die nachgewiesenen Sumpfflächen (Inventar-Nr. 4118 und 4120) nicht entsprechend den Festlegungen der Bewertungsrichtlinie bewertet wurden. Gemäß der VA0 Nr. 09 Anlage 17, Punkt 5 zählen die Sumpfflächen zu den Sonderflächen und werden mit 1,00 EUR Erinnerungswert bewertet.“

Die beiden Inventare werden im Zuge des Jahresabschlusses 2014 als Korrektur zur EÖB mit dem Jahresabschluss 2014 korrigiert. Der Korrekturwert für beide Inventare beträgt 863,40 EUR (0,00009 v. H. der Bilanzsumme) und ist damit nicht wesentlich.

S. 20 Sonderflächen

„In der Position Sonderflächen wurde u. a. die Nutzungsart Ödland berücksichtigt. Mit der geänderten VA0 Nr. 09 Anlage 17 aus 2018 zählt diese jedoch nicht mehr zu den Sonderflächen. Des Weiteren wurden Friedhofsflächen nicht entsprechend der VA0 Nr. 09

bewertet. Danach ist die Bewertung mit 10 v. H. vorzunehmen. Angesetzt wurde jeweils 1,00 EUR. Weiterhin ist ungeklärt, warum diese Flächen nachgewiesen werden. Laut BV/064/2008/11-20 wurde das Anlagevermögen der Dessauer Friedhöfe an den EB Stadtpflege übertragen. Laut Auskunft von Amt 20 steht eine abschließende Klärung zum Sachverhalt noch aus.“

Das Inventar 00026264 (Ödland) wurde nach Hinweis des RPA im Januar 2020 im Zuge der Jahresrechnung 2014 als Korrektur zur EÖB geändert. Der Korrekturbetrag beträgt 21.990 EUR.

Auch der Hinweis zu den Friedhofsflächen ist korrekt. Für die aufgeführten Friedhofsflächen (Inventare 00007935, 00007936 und 00007937) erfolgte die wertmäßige Korrektur zur EÖB im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2014. Der Gesamtbetrag der Korrektur beträgt 730,10 EUR.

Das Thema Flächenübertragung wurde zur Klärung an das zuständige Fachamt (ZGM) weitergeleitet. Hierzu erfolgte eine Erinnerung per E-Mail (28.10.2020). Ebenfalls wurde bei der Örtlichen Verwaltung Rodleben an die Klärung der Friedhofsfläche „Inventar 00029119“ erinnert.

S. 21 sonstige unbebaute Grundstücke

„Unter der Position sonstige unbebaute Grundstücke (Konto 0291000) werden in der EÖB 243.099,81 EUR nachgewiesen. Laut Anlageartenverzeichnis wurde dem vorgenannten Konto allgemein die Anlageart 335 zugeordnet. Nach Auskunft des Amtes 20 handelt es sich dabei um fünf Freiflächen der Anlageart 335015, welche laut Anlageartenverzeichnis zum Konto 0291010 gehören. Aus Sicht des RPA ist eine Korrektur erforderlich, ggf. ist auch das Anlageartenverzeichnis anzupassen bzw. ist zu prüfen, welche Flächen dem Konto 0291000 zuzuordnen sind. Aus dem Anhang zur EÖB ist nicht ersichtlich, wie sich diese Position zusammensetzt. Des Weiteren wird aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit empfohlen, für die Konten 0291000 und 0291010 nicht die gleichen Bezeichnungen (Sonstige unbebaute Grundstücke, Grund und Boden Sonstige unbebaute Grundstücke) zu verwenden. Diese beiden Positionen sind im Anhang der EÖB in Höhe von 26.050.612,80 EUR zusammengefasst.“

Bei den Sachkonten 0291010 handelt es sich um eine Unterkontierungen zu dem Konto 0291 aus dem Kontenrahmenplan. In diesem Fall wäre eine Unterkontierung nicht erforderlich gewesen, die Unterkontierung stellt aber auch keinen Fehler dar. Im Zuge der Jahresrechnung 2014 erfolgt zum 01.01.2014 die Umbuchung für vier Grundstücke vom Konto 0291000 auf das Konto 0291010 und für ein Grundstück in die 0211010.

„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass im Anlageartenverzeichnis nicht alle verwendeten Anlagearten verzeichnet sind.“

Das Anlageartenverzeichnis wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten, denn es ist Teil der Stammdaten in pro Doppik. Diese Stammdaten sind die Grundlage für jede investive Buchung und für die Inventarisierung des Anlagevermögens der Stadt in ihrer Buchhaltungssoftware pro Doppik. Bei der Anlage 3 zur VAO 09 handelt es sich um eine separat erstellte Übersicht zum Anlageartenverzeichnis, die es den Mitarbeitern erleichtern soll, die passende Anlageart

für die jeweilige Buchung/Inventarisierung herauszusuchen. Deshalb wurde diese im Excel angelegt. So können einzelne Suchbegriffe eingegeben und Filter verwendet werden. Die Gliederung dieser Excel-Übersicht erfolgte in Anlehnung an den Kontenrahmenplan, um auch hier eine weitere Erleichterung zu schaffen. Im Intranet ist explizit ausgewiesen, dass die Anlage 3 den Stand zum 12.04.2017 abbildet. Im Zuge der laufenden Inventarisierung ist es selbstverständlich, dass auf Grund der unterschiedlichsten Geschäftsvorfälle die Notwendigkeit besteht dieses Verzeichnis regelmäßig zu erweitern und anzupassen. Die Anpassungen in pro Doppik werden jederzeit aktuell umgesetzt. Die Anpassung der Anlage 3 zur VAO 09 ist seit der Beschlussfassung vom 09.06.2020 möglich. Mit dem Beschluss zur BV/118/2020/II wurde ermöglicht, dass die Kämmerei die Anlagen zur VAO 09 entsprechend der aktuellen Erfordernisse jederzeit überarbeiten und aktualisieren kann, ohne hierfür separate Beschlüsse herbeiführen zu müssen. Ab sofort wird daher unter anderem auch die Anlage 3 in regelmäßigen Abständen im Intranet aktualisiert.

Damit kann aber auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass temporär Unterschiede existieren, da die Anlage 3 zur VAO 09 immer erst nachträglich angepasst werden kann.

„Zum Verkauf bestimmte Grundstücke sollten im Umlaufvermögen unter der Position Vorräte (insbesondere unter der Position Grundstücke in Entwicklung, laut Kontenrahmenplan LSA unter dem Konto 1552) ausgewiesen werden. Eine Bilanzierung durch die Stadt unter dem vorgenannten Konto wurde nicht vorgenommen. In der VAO Nr. 09 Anlage 17 wird in Anlage 2 Punkt 5 eindeutig festgelegt, dass die unbebauten Grundstücke, welche als Bauerwartungs-, Rohbauland oder baureifes Land eingestuft wurden, den Anlagearten 335010 bis 13 zugewiesen werden. In der Anlagenbuchhaltung sollte die Zuordnung zum Bestandskonto 1552000 - Grundstücke in Entwicklung erfolgen. In der EÖB der Stadt werden die in Rede stehenden Grundstücke (Wertumfang von 25.547.991,90 EUR) im Anlagevermögen unter dem Konto 0291010 sonstige unbebaute Grundstücke nachgewiesen. Das RPA hält eine Korrektur gemäß der vorgenannten Feststellungen für erforderlich.“

Es ist richtig, dass in der Anlage 17 zur VAO 09 festgelegt wurde, dass zum Verkauf vorgesehene unbebaute Grundstücke auf dem Konto 1552000 gebucht werden. Jedoch soll nicht jedes Grundstück unabhängig davon, ob es als Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land eingestuft wurde, veräußert werden. Eine Überprüfung der Bilanzposition wird erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Gewerbe- und Industriegebiete.

S. 23-24 Bebaute Grundstücke

„Die vorgelegte Sonderliste (für Gebäude, die nicht mehr für die Aufgabenerfüllung der Kommune genutzt werden) war aus Sicht des RPA entsprechend den Festlegungen zu überarbeiten und gemäß § 157 KVG LSA abweichend von § 114 Abs. 3 KVG LSA ein aktualisierter Antrag zur Ausnahmegenehmigung einzureichen (siehe Vermerk Prüfung vom 26. Januar 2018).“

Im Rahmen der Beantragung zur Ausnahmegenehmigung (22.03.2013) wurde eine entsprechende Gebäudeliste erstellt. Bereits im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass es im Zuge des Bewertungsprozesses, zu einer Veränderung (Mehrung) der Gebäudeliste kommen kann.

Da die erste Anfrage zur Genehmigung vom MI unbeantwortet blieb, wurde erneut angefragt (18.05.2016). Als Bestandteil des Schreibens wurde eine aktualisierte Gebäudeliste beigefügt. Auf dieser Basis erfolgten die Genehmigung, die anschließende Wertkorrektur und die abschließende Prüfung durch das RPA. Eine Erweiterung der Liste mit zusätzlichen Gebäuden fand nach Genehmigung nicht statt. Es wurde lediglich ein Gebäude von der Liste gestrichen, da es im Zuge des Bewertungsprozesses, auf Grundlage vom Gebäudezustand mit 1 EUR Erinnerungswert bewertet wurde. Aufgrund dessen war die Bedingung zur Aufnahme in die Sonderliste (gesonderte Wertreduzierung) nicht mehr für das Gebäude gegeben. Eine Aktualisierung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung war wegen der Streichung nicht erforderlich.

„Die stichprobenartig geprüfte Bewertung der Gebäude war weitgehend plausibel. Ausnahme davon bilden Erstbewertungen von Gebäuden, denen durch das Hochwasser im Jahr 2002 Schäden am Gebäude und/oder der Außenanlage entstanden sind. Hier bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Amt 20 und dem RPA. Die Maßnahmen im Rahmen der Beseitigung der Hochwasserschäden wurden durch Amt 20 größtenteils als Sanierungs- und Herstellungskosten gesehen und als Gebäudewert aktiviert. Aus Sicht des RPA handelt es sich bei den vorgenommenen Reparatur-, Ausbesserungs- und Auswechslungsarbeiten um reine Instandsetzungs-, Erhaltungsaufwendungen, die ggf. eine Verlängerung der Restnutzungsdauer zur Folge haben können.

Betroffen davon sind u. a. folgende Bewertungsobjekte:

<i>Bauernstube Stillinge</i>	<i>00547</i>
<i>Dessauer Ruderzentrum Tiergarten</i>	<i>00158</i>
<i>Freibad Großkühnau</i>	<i>00543</i>
<i>Grundschule Luisium</i>	<i>00023</i>
<i>Jugend-, Kultur- und Seniorenfreizeitstätte - Krötenhof</i>	<i>00466</i>
<i>Rehsumpf</i>	<i>00280</i>
<i>Sporthafen Leopoldshafen</i>	<i>00314</i>
<i>Sportplatz Waldersee</i>	<i>00288</i>
<i>Tierpark</i>	<i>00835</i>
<i>Wasserburg und Jagdschloss Roßlau</i>	<i>01423“</i>

Die Aussage, dass man die Kosten im Zuge der Beseitigung der Hochwasserschäden konsumtiv bucht und trotzdem eine ND-Anpassung vornehmen möchte, ist in Gänze widersprüchlich.

Wenn an einem Anlagegut keine Veränderung vorgenommen wird (also keine Investition vorliegt), gibt es auch keine Veranlassung, die Nutzungsdauer des Anlagegutes anzupassen. Wenn jedoch nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vorliegen, erfolgt selbstverständlich eine Überprüfung der Nutzungsdauer (ND).

Wenn die Schäden durch das Hochwasser so umfangreich waren, dass die Maßnahmen einer Generalsanierung gleichkommen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Maßnahmen nicht auch so behandelt werden sollten.

Im Rahmen der Erstbewertung existieren Gebäudestandorte, wie im Prüfbericht aufgelistet, bei denen durch das Hochwasser im Jahr 2002, Schäden an Gebäuden und/ oder der Außenanlage entstanden sind. Aufgrund des Hochwassereinflusses wurde bei der Bewertung davon ausgegangen, dass die Gebäude bzw. die Außenanlage nach dem Hochwasser außerordentlich abgeschrieben wurden (wurde in der kamerale Buchhaltung nicht aufgezeichnet) und der Restwert somit 1 EUR betrug. Einen wertmäßigen Gebäudezustand vor dem Hochwasser darzustellen oder zu dokumentieren, war hierbei nicht möglich, da die Gebäudebewertung erst nach der Schadenbeseitigung erfolgte. Da diese Gebäudestandorte Sonderfälle im Rahmen der Gebäudebewertung darstellen und hierfür noch keine konkrete Vorgehensweise anhand der Bewertungsrichtlinie des Landes vorlag, wurde für die Bewertung entschieden, die tatsächlich vorliegenden Sanierungsausgaben, als neuen Gebäudewert anzusetzen. Auf Basis der durchgeführten Maßnahmen wurde eine neue Restnutzungsdauer ermittelt. Die Sanierungsmaßnahmen wurden zumeist durch das Land zu 100% gefördert, weshalb die Passivierung eines Sonderpostens erfolgte. Bei Maßnahmen, die Vereine selbst durchgeführt hatten, erfolgte die Passivierung einer materiellen Vermögensübertragung. Die Auffassung des RPA, für eine Erhaltungsaufwendung, die im Ergebnishaushalt zu buchen ist, eine Verlängerung der Restnutzungsdauer des Anlagegutes vorzunehmen, kann nicht geteilt werden. Zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer führen lediglich nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Investitionen.

Infrastrukturvermögen

S. 25 Grund und Boden, Gräben, Wasserbauten

„Bei der Prüfung der Position Grund und Boden, Gräben, Wasserbauten unter dem Konto 0411250 war festzustellen, dass zwei Objekte (Sachnummer 04855, 01302) nicht entsprechend den Festlegungen der VA0 Nr. 09 Anlage 17 mit 0,10 EUR/m² bewertet wurden. Aus Sicht des RPA wird empfohlen, die notwendigen Korrekturen von insgesamt 74.823,00 EUR zur EÖB ergebnisneutral im Rahmen des JA 2013 (Periode 17) vorzunehmen.“

Für die Bewertung der Grundstücke 04855 und 01302 wurde zur Erstbewertung ein Bodenrichtwert i. H. v. 5,00 € angesetzt, da sich die Grundstücke außerhalb einer Bodenrichtwertzone befinden. Gemäß Anlage 17 (Punkt 3.1 Stehende Gewässer) zur VA0 9 wurden 0,10 €/m² für die Bewertung festgelegt. Es erfolgte daher für jedes Grundstück eine Korrekturbuchung zur EÖB im Rahmen der Jahresrechnung 2014. Bei dem Grundstück mit der Nr. 1302 (Inventar-Nr. 00008684) erfolgte eine Wertminderung i. H. v. 6.365,10 € und bei dem Grundstück mit der Nr. 4855 (Inventar-Nr. 00004485) eine Wertminderung i. H. v. 68.457,90 €.

S. 26 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

„Hier bleibt anzumerken, dass im Intranet die Anlage 29 Anhaltische Gemäldegalerie nicht in der aktuellen Fassung (BV/236/2017/II-20) hinterlegt ist.“

Die Hinterlegung wurde aktualisiert.

„Eine Anpassung der VAO Nr. 09 erfolgte jedoch nur für die Wissenschaftliche Bibliothek und die Anhaltische Gemäldegalerie. Für die Bewertung wurden somit uneinheitliche Bewertungsverfahren angesetzt. Eine diesbezügliche Erläuterung ist dem Anhang zur EÖB nicht zu entnehmen.“

Wie durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, wurden die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler der Einrichtungen der Stadt, dazu zählen insbesondere die Anhaltische Gemäldegalerie, die Wissenschaftliche Bibliothek als Teil der Anhaltischen Landesbücherei, das Stadtarchiv, das Museum für Stadtgeschichte und das Museum für Naturkunde und Vorgeschichte, entsprechend der VAO 09 Anlagen 29 bis 33 bewertet.

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt, ersatzweise sollte zunächst der Versicherungswert herangezogen werden. Da jedoch keine einzelnen Kunstgegenstände versichert sind, sondern die Einrichtungen in ihrer Gesamtheit, wurden im Rahmen des Bewertungsfortschrittes Vergleichswerte mittels sachspezifischer Wert- oder Sammlungsgruppen angesetzt.

Da die Kunst- und Kulturgegenstände der jeweiligen Einrichtungen nicht miteinander vergleichbar oder gar gleichartig sind, war es erforderlich, separate Bewertungsparameter festzulegen, die auf die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung eingehen.

Die Kunst- und Kulturgüter der Gemäldegalerie sind z. B. mittels Vergleichswert zu bewerten und in Wertgruppen einzuteilen. Für die wissenschaftliche Bibliothek erfolgt die Bewertung ebenfalls mittels Vergleichswert, die Einteilung erfolgt hier jedoch nach Sammlungseinheiten. Dazu kommen noch weitere Einzelfallregelungen entsprechend der sachlichen und örtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten.

Somit ist festzustellen, dass unterschiedliche Bewertungsverfahren in den einzelnen Einrichtungen angesetzt wurden. Diese sind jedoch sachlich begründet. Darüber hinaus sind aber gleichartige Sachverhalte auch unter denselben Vorgaben und mit den gleichen Bewertungsmethoden erfasst und bewertet worden. Die Erläuterung dazu erfolgte im Punkt 1.2.5. im Anhang.

S.27 Museum für Naturkunde und Vorgeschichte

„Im Museum für Naturkunde und Vorgeschichte ergab die Prüfung, dass die Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände im Wesentlichen nicht nachvollziehbar war (Wertumfang ca. 18,0 Mio. EUR). Unterlagen, welche die Wertermittlungen gemäß VAO Nr. 09 begründen sollen (Versicherungswerte auf Basis von Erfahrungswerten, Leihverträgen etc.), lagen nicht vor.“

Um 2018 die Werte in die EÖB aufnehmen zu können, wurde eine Vollständigkeitserklärung des Leiters des Museum für Naturkunde und Vorgeschichte abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die

Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Museum für Naturkunde und Vorgeschichte konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden. Soweit es lediglich an der Dokumentation der Bewertungsergebnisse mangelt, wurde das Fachamt mit Schreiben vom 10.12.2020 aufgefordert, dem RPA nachvollziehbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

S. 27 Museum für Stadtgeschichte

„Auch im Museum für Stadtgeschichte war im Rahmen der Prüfung festzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte für die Kunst- und Kulturgegenstände (Wertumfang ca. 3,9 Mio. EUR) nicht vollumfänglich gegeben war. Eine sachgerechte Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Wertermittlungen fehlte in großen Teilen.“

Auch hier wurde die Vollständigkeitserklärung der Leiterin des Museum für Stadtgeschichte abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Museum für Stadtgeschichte konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden. Soweit es lediglich an der Dokumentation der Bewertungsergebnisse mangelt, wurde das Fachamt mit Schreiben vom 10.12.2020 aufgefordert dem RPA nachvollziehbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

S. 27 Antiquitäten und Kunstgegenstände

„Die Bezeichnung der Konten Antiquitäten und Kunstgegenstände ist dahingehend irritierend, da sie sowohl bei dem Konto 0611000 als auch bei dem Konto 0611010 verwendet wurde. Für Dritte ist nicht direkt erkennbar, dass es sich bei dem Konto 0611000 um Kunstgegenstände, Grafiken und Gemälde der Meisterhäuser handelt. Ein Zusatz zur Bezeichnung sollte aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit erfolgen. Im Anhang zur EÖB, Punkt IV Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Aktiva wurden die Posten Antiquitäten und Kunstgegenstände in Meisterhäusern und Kunstgegenstände und Antiquitäten zusammengefasst. Dies entspricht nicht dem Kontenrahmenplan.“

Bei dem Sachkonten 0611010 handelt es sich um eine Unterkontierungen zu dem Konto 0611 aus dem Kontenrahmenplan. In diesem Fall wäre eine Unterkontierung nicht erforderlich gewesen. Die Unterkontierung stellt aber auch keinen Fehler dar. Es widerspricht auch nicht dem Kontenrahmenplan. Im Zuge des JA 2014 erfolgt zum 01.01.2014 die Umbuchung der Kunstgegenstände, Grafiken und Gemälde der Meisterhäuser vom Konto 0611000 auf das Konto 0611010.

S.27 Baudenkmäler

„Unter der Position Baudenkmäler wurden Bau- und Bodendenkmäler aktiviert. Die Bewertung erfolgte gemäß Punkt 5.7 der BewertRL LSA mit einem Erinnerungswert (1,00 EUR). Der Bewertungsordner des Amtes 20 enthält keine Dokumentation zu den Positionen der Denkmäler. Bei der Position Übrige Denkmäler wurden zwei Naturdenkmäler (Baumalleen) mit jeweils einem Erinnerungswert von 1,00 EUR aktiviert.“

Die im Rahmen der Erstbewertung aktivierten Baudenkmäler wurden standortbezogen inventarisiert und in dem entsprechenden digitalen Standortordner sowie in der Papierakte als Inventarblatt abgelegt. Ein gesonderter Ordner für Baudenkmäler war daher nicht notwendig. In der Anlagenbuchhaltungssoftware können die inventarisierten Denkmäler über die Anlagearten gefiltert werden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

S.29 Fahrzeuge

„Aus Sicht des RPA sind die im Bewertungsordner hinterlegten Übersichten der Fahrzeuge (Stand 01. Dezember 2010) und Spezialfahrzeuge (Stand 10. Mai 2012) nicht aktuell und entsprechen nicht dem Bestand laut Bilanzstichtag. Es wird empfohlen, die Übersichten zu aktualisieren und fortzuschreiben.“

Wie bereits bei der Position „DV“ im Punkt 4.3.2. erläutert, setzen sich die in der EÖB vorhandenen Werte aus einem Teil der Erstbewertung (Dokumentation im Bewertungsordner hinterlegt) und einem weiteren Teil der seit 2011 direkt durch die Pflichtinventarisierung aktiviert wurde (Dokumentation im pro Doppik) zusammen. Eine Filterung über die entsprechenden Anlagearten ist in der Anlagenbuchhaltungssoftware natürlich möglich, um jederzeit eine aktuelle Bestandübersicht zu erhalten. Eine Aktualisierung der Listen im Bewertungsordner war daher nicht notwendig.

S. 29 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere

„Anhand des Anlageartenverzeichnisses erschließt sich die vorgenommene Unterteilung der Betriebsvorrichtungen in drei Unterkonten laut EÖB nicht, zumal auch die Bezeichnungen wenig Aufschluss geben (0811000- Betriebsvorrichtungen, 0811010 - Betriebsvorrichtungen am/im Gebäude und 0811020 - Betriebsvorrichtungen am/im Gebäude).“

Bei dem Sachkonten 0811010 und 0811020 handelt es sich um Unterkontierungen zum Konto 0811 aus dem Kontenrahmenplan. Im Kontenrahmenplan ist für Betriebsvorrichtungen das

Konto 0811 vorgesehen. Im Zuge der Erstellung des Anlageartenverzeichnisses wurden folgende Unterkontierungen festgelegt, denen spezielle Anlagearten zugeordnet sind.

0811010/0811020	Betriebsvorrichtungen am/im Gebäude
0811050	Einbauten Außenanlagen / Stadtmobiliar
0811100	Baukonstruktionen
0811150	Steuerungsanlagen
0811200	Beleuchtungsanlagen
0811250	Wegweiser und Schilder
0811350	sonstige Betriebsvorrichtungen

Das unter dem Konto 0811000 inventarisierte Anlagegut wird zum 01.01.2014 als Korrektur zur EÖB im Zuge der Jahresrechnung 2014 umgebucht. Dass bei den Konten 0811010 und 0811020 die gleiche Anlageart hinterlegt ist, war erforderlich, weil hier verschiedene Fachämter auf den Konten buchen.

S. 30

„Im Rahmen der Prüfung der Erstbewertung des Sportplatzes Schillerpark wurde festgestellt, dass die ursprünglichen Herstellungskosten mit ca. 392.000 EUR durch die Stadt eingeschätzt wurden. Eingebucht wurde der durch den Verein nicht nachgewiesene Wert von ca. 1.697.000 EUR zum 01. Januar 2003. Ein Nachweis dieser Summe konnte nicht vorgelegt werden. Nach Ansicht des RPA sollte eine Ersatzbewertung erfolgen.“

Es ist richtig, dass im Rahmen der damaligen Erstbewertung des Gebäudestandortes 00283 – Sportplatz Schillerpark, durch das Bewerter-Team eine Kostenaufteilung des Vereins für die Bewertung eines Gebäudeneubaus verwendet wurde, bei der die Ausgaben wesentlich höher ausfielen, als die vorherige Einschätzung durch das zuständige Fachamt. Da die Maßnahme jedoch durch den Verein selbst durchgeführt wurde, konnte nur die durch den Verein eingereichte Kostenübersicht als Bewertungsgrundlage dienen. Es wurde Sachanlagevermögen in Höhe von 1.697.489,05 EUR aktiviert. Gleichzeitig wurde ein materieller Sonderposten in Höhe von 1.632.825,17 EUR passiviert. Die Differenz entspricht dem städtischen Eigenanteil. Auch wenn kein amtlicher Verwendungsnachweis vorliegt, ist nach der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig nach Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Nur wenn diese nicht vorliegen, kann hilfsweise eine Ersatzbewertung erfolgen.

„Im Rahmen der Prüfung der Erstbewertung im Bereich der Sportförderung war festzustellen, dass eine LED-Anzeigetafel im Paul-Greifzu-Stadion (Betriebsvorrichtung - Anlageart 215090) aus dem Jahr 1997 nicht berücksichtigt wurde. Das RPA empfiehlt, eine Korrektur im Rahmen des JA vorzunehmen.“

Im Zuge der Erstbewertung konnte die Anzeigetafel nicht separat aktiviert werden, da hierfür zum Bewertungszeitpunkt keine separaten Ausgaben vorlagen. Erst im Zuge der Inventurabfrage der Anlagenbuchhaltung zum beweglichen Vermögen (BgA) kam es zur Auflistung dieser Anlage durch das Fachamt und den dazugehörenden Ausgaben. Im Zuge des Jahresabschlusses 2014 wird diese Betriebsvorrichtung nun separat als Korrektur zur EÖB aktiviert.

„Im Rahmen der Prüfung der Straßenbeleuchtung war festzustellen, dass die Neufestlegung der Nutzungsdauer mit der VA0 Nr. 09 Anlage 21 Straßen (BV/083/2018/11-20) auf einheitlich 20 Jahre, entsprechend der vom Land vorgegebenen Spanne, nicht bei allen Bewertungsobjekten korrigiert wurde. Von den insgesamt 101 in Rede stehenden Objekten wurden bis zum Prüfungstichtag (08. Mai 2020) 45 nicht entsprechend geändert. Die bisherige Verfahrensweise, hier die Nutzungsdauer entsprechend der des Straßengrundstücks anzugleichen, wurde durch das RPA bereits in 2011 beanstandet. Aus Sicht des RPA wird es für erforderlich gehalten, das Anlageartenverzeichnis (Anlage 3 zur VA0 Nr. 09) bezüglich der Änderung der Nutzungsdauer zu aktualisieren.“

Im Jahresabschluss 2013 wurden 26 Objekte über die Korrektur zur EÖB angepasst und korrigiert. Zum 01.01.2014 sind noch 19 Inventare offen. Diese werden über den Jahresabschluss 2014 als Korrektur zur EÖB angepasst. Es handelt sich bei diesen Objekten um die Anlagearten 216104 Straßenbeleuchtung an Wegen und Plätzen, 21602 Straßenbeleuchtung an Sammelstraßen und 21603 Straßenbeleuchtung an Hauptverkehrsstraßen. Bis zum 31.12.2013 wurde nur die größte Position (Anlageart 216100 Straßenbeleuchtung an Gemeindestraßen) berücksichtigt und korrigiert. Das Anlageartenverzeichnis wurde korrigiert.

S.31

„Im Bereich der Schulen bleibt anzumerken, dass die Erstinventur zur EÖB nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Niederschriften zur Inventur wurden nachträglich in 2017 bis 2018 erstellt, so dass der Nachweis der Vollständigkeit für das bewegliche Vermögen in den Schulen zum Bilanzstichtag nicht gewährleistet erscheint.“

Die Erfassung und Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Schulen wurde erst in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt, was aus dem großen Umfang des städtischen Vermögens resultiert. Trotzdem wurden bereits 2011 Inventarverzeichnisse durch das Fachamt eingereicht. Für die Nachvollziehbarkeit sind diese immer Bestandteil der Bewertungsakte gewesen. Im Zuge der Erfassung und Bewertung zur EÖB (Durchführung 2017/2018) wurden die fehlenden Niederschriften nachgefordert.

„Im Bereich der Stadt wurde für fünf Ämter bereits mit Stichtag zum 31. Dezember 2010 die Betriebs- und Geschäftsausstattung in 2011/2012 geprüft. Die Fortschreibung der Bewertungsergebnisse zum Bilanzstichtag ist auch hier durch die fehlende Inventur nicht gewährleistet.“

Die Fortschreibung ist durch die zum 01.01.2011 eingeführte Pflichtinventarisierung gewährleistet.

S. 32 Betriebs- und Geschäftsausstattungen

„Da keine vollständig geführte Liste/Übersicht vorhanden ist, aus der sich die komplette Bearbeitung der Erstinventur durch Amt 20 nachvollziehen lässt, kann die Vollständigkeit der Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Stadt nicht festgestellt werden.“

Hier wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2 verwiesen.

„Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den Räumlichkeiten der Beigeordneten, Büroleitung/Sekretariat und Referenten im Dezernat III und IV, im Ratssaal und den Beratungsräumen sowie in Einrichtungen im Bereich des Bäderwesens und der Sportstätten sind im Rahmen der Inventur zwingend mit zu berücksichtigen.“

Der Hinweis wird berücksichtigt, wenn die Stadt eine körperliche Inventur zur Betriebs- und Geschäftsausstattung vornimmt.

„Bei der Prüfung der Erstbewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Kita Sonnenkäfer in Rodleben war festzustellen, dass neben der fehlenden Niederschrift und unvollständiger Inventarverzeichnisse, die Problematik der Übertragung der Kita einschließlich des gesamten Inventars an den freien Träger im Jahr 2010 nicht berücksichtigt wurde. In 2011 und 2016 wurde weiterhin bewegliches Vermögen über den städtischen Haushalt angeschafft und pflichtinventarisiert. Das RPA empfiehlt, den Sachverhalt zu überprüfen.“

Da die Kita „Sonnenkäfer“ bereits 2010 an den freien Träger übertragen wurde, handelt es sich bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kita zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 nicht mehr um städtisches Vermögen. Auch die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen in 2011 und 2016 durch die Örtliche Verwaltung ist nicht zu beanstanden, soweit es ordnungsgemäß über die Pflichtinventarisierung aktiviert wurde. Sollte das Inventar der Kita gespendet oder anderweitig übergeben wurden sein, ist die Anlage 7a „Abgangsmitteilung zum Anlagegut“ der VAO 09 in der Anlagenbuchhaltung einzureichen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass Anlagevermögen, welches durch die Stadt angeschafft wurde, auch zu bilanzieren ist.

Finanzanlagevermögen

S. 34 Beteiligungen

„Die Beteiligung des Abwasserzweckverbandes entspricht nicht der Regelung der VAO Nr. 09 Anlage 35 Finanzanlagevermögen, die Bindungsabsicht ist nicht erkennbar.“

Gem. VAO Nr. 9 Anlage 35 erfolgt i. d. R. die Zuordnung einer Kapitalgesellschaft unter der Finanzanlageposition „Beteiligung“ anhand des Bindungswillens. Ein dauerhafter Bindungswille wird vermutet, wenn die Anteile der Gemeinde an einer Kapitalgesellschaft

insgesamt 20% überschreiten. Die 20% Grenze ist jedoch nur ein Indiz, maßgeblich ist die Bindungsabsicht.

Außerdem regelt die VAO Nr. 9 Anlage 35 das unter dieser Position „Beteiligung“ Zweckverbände abzubilden sind.

Die Zuordnung der Zweckverbände unter Beteiligungen ergibt sich gemäß Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17.03.2014. Hinsichtlich der Zuordnung der Zweckverbände zu den genannten Unterpositionen der Finanzanlagen ist die Beteiligung zutreffend. Gemäß Nr. 5.11 BeWertRL sind Beteiligungen i.d.R. solche Verbindungen zu anderen Unternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile dazu bestimmt sind, durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Unternehmen dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen. Die Höhe der Anteile spielt dabei keine Rolle. Ein Abwasserzweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Form kommunaler Gemeinschaftsarbeit und dient dem Geschäftsbetrieb der Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen. Damit beteiligt sich die Mitgliedsgemeinde mit einem gewissen Vermögensanteil an den Zweckverband. Unabhängig ob diese Übertragung unentgeltlich oder entgeltlich erfolgte, wird die Mitgliedschaft in einem Abwasserzweckverband aufgrund der Aufgabenübertragung als dauerhafte Verbindung und somit als Beteiligung angesehen.

Mit Schreiben vom 29.01.2015 übergab uns der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, unter Verweis auf das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17.03.2014 zur Erfassung und Bewertung von Beteiligungen sowie dem § 114 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die Aufstellung der Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau an den Zweckverband. Die Stadt Dessau-Roßlau ist mit den Ortschaften, Brambach, Neeken, Rietzmeck, Mühlstedt, Streetz und Natho am Eigenkapital Trinkwasser des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beteiligt.

Bei der Ermittlung handelt es sich um einen sogenannten Ersatzwert im Sinne des Schreibens des Landesverwaltungsamtes.

S. 35

„Das RPA empfiehlt weiterhin eine Aufnahme in Ausleihungen. Bei der Beteiligung Volksbank handelt es sich aus Sicht des RPA nicht um eine dauerhafte Kapitalanlage. Genossenschaftsanteile werden vordergründig akquiriert, um einen Service, hier des Bankensektors nutzen zu dürfen und nicht, um Zinseffekte zu generieren.“

Die Genossenschaftsanteile der Volksbank (150,00 EUR) stellen kein klassisches Darlehen, sondern eher einen Erwerb an Pflichtanteilen dar. Deshalb wurde dieser Erwerb nicht über das Kreditmodul gebucht. Es gibt grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Bilanzierung der Genossenschaftsanteile der Stadt Dessau-Roßlau an der Volksbank Dessau-Anhalt eG. Natürlich wurden die Genossenschaftsanteile in erster Linie erworben, um einen Service der Bank zu nutzen. Gleichzeitig stellt der Anteilserwerb gerade in Zeiten historischer Niedrigzinsen eine dauerhafte Kapitalanlage dar, die jedes Jahr eine Dividende von zurzeit 2,5 % erbringt. In Einhaltung der Bewertungsstetigkeit, schlugen wir deshalb vor, die Volksbankanteile als Unternehmensanteile, die von untergeordneter Bedeutung, sind als Wertpapier zu behandeln. Als Wertpapier werden in der Stadt Dessau-Roßlau in der Regel Beteiligungen mit einem Anteil von weniger als 20 % angesehen, sofern die Stadt diese nur mit der Absicht einer dauernden Kapitalanlage (Anteile an der KOWISA, ENVIA und SALEG) hält. Die Umbuchung werden wir im Anhang zur Jahresrechnung 2013 erläutern.

S. 35 Sondervermögen

„Nach Auffassung des RPA gehört die rechtlich unselbständige Elfriede-Kolbe-Stiftung (6.251,89 EUR) zum Posten Sondervermögen.“

Die Elfriede-Kolbe-Stiftung war eine nicht rechtsfähige Stiftung der Stadt i. S. des § 121 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA. Nach der Bewertungsrichtlinie Sachsen-Anhalt Punkt 5.11 gehört das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen zum Sondervermögen der Kommunen. Entsprechend eines Schreibens des Ministeriums des Innern vom August 2015 muss der Ausweis des Vermögens der unselbständigen Stiftung abweichend zur Bewertungsrichtlinie des Landes erfolgen. Da für dieses Sondervermögen keine Haushaltspläne aufzustellen sind bzw. keine eigene Sonderrechnung geführt wird, erfolgt der Nachweis in der Vermögensrechnung einzeln aufgegliedert bei der jeweils betreffenden Bilanzposition mit einem Davon-Vermerk. Dieser Vermerk muss noch im Anhang der Eröffnungsbilanz ergänzt werden. Der Nachweis des Vermögens erfolgt auf der Aktivseite der Bilanz unter den liquiden Mitteln und auf der Passivseite als Sonderposten.

S. 35 Ausleihungen

„Die Stadt weist in der EÖB nicht die einzelnen Posten der Ausleihungen aus.“

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt, das gilt auch für die Ausleihungen.

S. 36 Wertpapiere

„Das RPA empfiehlt hier, die Konten eindeutig zu bezeichnen, um die Bilanzklarheit zu gewährleisten.“

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt, das gilt auch für die Wertpapiere.

S. 37 Vorräte

„Aus der EÖB der Stadt geht nicht eindeutig hervor, dass die Vorräte bewertet wurden. Das RPA empfiehlt, alle Vorräte zu bewerten, auch die, die unter der festgelegten Wertgrenze von 3.000,00 EUR liegen.“

Im Anhang der Eröffnungsbilanz unter Punkt 2.1. Vorräte wurde erläutert, dass die Stadt Dessau-Roßlau keine Vorräte bewertet hat.

S. 37 Öffentlich-rechtliche Forderungen

„Die kameral vorgenommenen Restbereinigungen erscheinen in der EÖB als Wertberichtigungen bei den jeweiligen Forderungsgruppen. Die Positionen hätten vor Übernahme in die EÖB bereinigt werden sollen, ein Ausweis negativer Forderungspositionen ist nicht vorgesehen.“

Zur Berichtigung einer einzelnen Forderung sind Anhaltspunkte notwendig, die den Verzicht auf weitere Beitreibungsmaßnahmen und damit das Ausbuchen der Forderung begründen. Das sind zum Beispiel Insolvenz und Tod des jeweiligen Schuldners sowie die Verjährung von Forderungen. Die in die Eröffnungsbilanz übernommenen Forderungen sind Forderungen, bei denen zum Bilanzstichtag keine konkreten Anhaltspunkte für eine Wertberichtigung bekannt waren. Folgerichtig waren diese vollständig in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

„Bei der Bewertung der Realisierbarkeit der Kasseneinnahmereste 2012 wurden in Vorbereitung auf die Umstellung auf die Doppik bereits doppische Grundsätze der Forderungsbewertung berücksichtigt.“ (siehe Rechenschaftsbericht 2012 S. 824)

Unter Berücksichtigung dieser Prämisse erfolgte die kamerale Bereinigung der Kasseneinnahmereste des Jahres 2012, bei denen bis dahin keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, einerseits konkret bei einer Haushaltsstelle als pauschale Restebereinigung und andererseits als Globalniederschlagung (im Unterabschnitt 92000 – Abwicklung Vorjahre). Als negative Einnahme wurde somit der Forderungsbestand (Kasseneinnahmereste) reduziert, ohne eine konkrete Forderung zu verändern.

Um dies in der Eröffnungsbilanz zu dokumentieren, war es erforderlich, die pauschale Restebereinigung und die Globalniederschlagung in der Eröffnungsbilanz bei den, durch den Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt empfohlenen Wertberichtigungskonten (16112, 16912, 17112, 17212) auszuweisen. Der Verordnungsgeber nimmt mit dieser Vorgabe bewusst in Kauf, dass negative Bestände von Forderungskonten explizit ausgewiesen werden (siehe Erläuterungen zum Kontenrahmenplan LSA zu den jeweiligen Konten).

S. 39 Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt

„Die Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt für 2012 umfasst die Forderungen gegenüber dem Finanzamt für die BgA. Diese Position sollte nach Auffassung des RPA in der EÖB der Position 2.3.3 zugeordnet werden. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen wurden auch die anderen Forderungen gegenüber dem Finanzamt erfasst.“

Die Kontierung des Sachverhalts als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung entspricht nicht den Vorgaben des Kontenrahmenplans. Die Feststellung im Prüfbericht ist korrekt. Eine Korrektur erfolgt mit dem Jahresabschluss 2014 als Korrektur der Eröffnungsbilanz.

S. 39 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

„Die kameral vorgenommenen Restbereinigungen erscheinen in der EÖB als Wertberichtigungen bei den jeweiligen Forderungsgruppen. Die Positionen hätten vor Übernahme in die EÖB bereinigt werden sollen, ein Ausweis negativer Forderungspositionen ist nicht vorgesehen.“

Die Beantwortung erfolgte unter Punkt „S.37 Öffentlich-rechtliche Forderungen“

S. 40 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen aus Überzahlung SR-Gebühren an Stadtpflegebetrieb

„Die Position hätte vor Übernahme in die EÖB bereinigt werden sollen, ein Ausweis negativer Forderungspositionen ist nicht vorgesehen.“

Die aus der Überleitung der kameralen Vorschüsse (Kontenkreis 6) resultierende Forderung wurde im Zuge der Weiterentwicklung der Doppik in der Stadt Dessau-Roßlau und der daraus resultierenden Abstimmung zwischen dem Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Stadtpflege und der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2018 korrigiert. Die nunmehr entstandene Verbindlichkeit wird im Rahmen der Korrektur der Eröffnungsbilanz mit dem Jahresabschluss 2014 ausgewiesen.

S. 41 Forderungen aus Umsatzsteuer der Eigenbetriebe

„Bei der Forderung in Höhe von 53.701,15 EUR gegen das SKD wurden die im JA 2012 berücksichtigten 5.563,50 EUR für Gaslieferung Turnhalle nicht in dieser Position berücksichtigt.“

Im Prüfbericht wird festgestellt, dass für die in der Eröffnungsbilanz oben ausgewiesene Forderung gegen das Städtisches Klinikum keine korrespondierenden Positionen in den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes zu finden sind. Die Rechnungslegung der Stadt Dessau-Roßlau für den Gasverbrauch in der Turnhalle erfolgte erst im Februar 2013. Das Städtische Klinikum hatte zu diesem Zeitpunkt die Bücher für das Jahr 2012 geschlossen. Insoweit konnte dieser Vorgang keine Berücksichtigung im Jahresabschluss des Klinikums finden.

S. 41 Liquide Mittel

„Im Anhang zur EÖB, Punkt IV Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Aktiva fehlt aus Sicht des RPA bei den Liquiden Mitteln eine Aufschlüsselung in die drei Punkte Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Sonstige Einlagen und Bargeld. Ohne eine solche Aufschlüsselung ist die Verteilung der Liquiden Mittel bei der Stadt nicht ersichtlich.“

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch im Anhang sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt und aufgeschlüsselt, das gilt auch für die liquiden Mittel. Unter Punkt 2.4 sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Sichteinlagen (Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten) und des Bargeldes erläutert.

S. 42 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Verbleib der Kontobewegungen für die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme Kochstedt

„Der Verbleib der Kontobewegungen zu diesem Sachverhalt ist durch die Stadt zu eruieren. Des Weiteren sollte im Anhang eine Erläuterung zum dargestellten Sachverhalt erfolgen, da es sich gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO LSA um einen Vorgang handelt, aus dem sich finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.“

In die EÖB wurde der Kontobestand sachgerecht übernommen. Auf eine Erläuterung im Anhang wurde verzichtet, da zum Zeitpunkt der EÖB die Mittelverwendung bereits bis 2016 im Haushalt geplant war.

Die Darstellung der Kontobewegungen erfolgt in den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2013.

S. 43 Bargeld

„Entsprechend der DA zum JA 2012 ist sicherzustellen, dass alle Einnahmekassen in der Stadtkasse abgerechnet werden.“

In der Dienstanweisung zum Jahresabschluss 2012 vom 19.10.2012 Punkt 1.3.6. wurde der 20.12.2012 festgelegt, bis zu dem alle Vorschüsse und Einnahmekassen abzurechnen sind. Auf Grund der Doppikeinführung waren und wurden alle Vorschüsse bis zum 31.12.2012 eingezahlt und im Folgejahr dem Kassenführer wieder ausgezahlt.

Weiterhin ist den Schlussbestimmungen Punkt 3 der DA zum Jahresabschluss zu entnehmen, dass alle Amtsleiter/innen und den Haushaltsbearbeiter/innen zur Pflicht gemacht wird, alle Termine und Bestimmungen genauestens zu beachten, alle Hinweise sind strikt zu beachten. Des Weiteren sind gemäß der VAO Nr. 05 die jeweils zuständigen Amtsleiter/innen/Referatsleiter und Kassenführer/innen für die ordnungsgemäße Führung der Einnahmekassen und Vorschüsse zuständig

Die Stadtkasse ist kein Kontrollorgan für die Umsetzung dieser verbindlichen Regelungen in den Fachämtern.

S. 45-46 Sonderposten aus Zuwendungen

„Die Gesamtsumme der Sonderposten kann anhand der Bewertungsdokumentation nicht festgestellt werden. Mit Beginn der Bewertung des Sachanlagevermögens war vorgesehen, die Bewertung der Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand einer durch Amt 20 erarbeiteten Auflistung der Einnahmen/Ausgaben aus den Jahresrechnungen 1991 bis 2010 nachvollziehen zu können. Doppel- und Nichterfassungen sollten ausgeschlossen werden, insbesondere sollte dadurch die Berücksichtigung aller kameralen Einnahmen/Ausgaben gewährleistet sein. Diese Liste wurde jedoch nicht kontinuierlich fortgeführt/aktualisiert.“

Die Liste wurde fortgeführt und durch farbliche Kennzeichnung ständig aktualisiert. In der Liste waren jedoch auch Sammelhaushaltsstellen ohne konkrete Maßnahmebezeichnungen

vorhanden. Hier ist es leider nicht gelungen, mit Hilfe der Fachämter die Zuordnung zu konkreten Vermögensgegenständen/Sonderposten abschließend vorzunehmen. Insofern ist es richtig, dass Doppel- und Nichterfassungen nicht ausgeschlossen werden können. An der endgültigen Zuordnung wird weiter gearbeitet. Die Korrekturen erfolgen im Rahmen der nächsten Jahresabschlüsse.

„Entsprechend dem Erlass des MI LSA vom 20. Dezember 2013 erfolgte die Bildung der Sonderposten aus pauschalierten Zuwendungen jahresweise (bei der Stadt ab 2004) für alle pauschalen Investitionszuweisungen aus dem FAG bis zum Stichtag der EÖB. Diese Sonderposten werden über eine Laufzeit von 20 Jahren (in Höhe von 5 v. H.) linear aufgelöst. Diese Vorgabe für die Auflösung wurde durch Amt 20 mit dem Vorschlag zur Kontierung und Auflösung von Investitionshilfen nach FAG (aus 2014-01) entsprechend umgesetzt.

Im Rahmen der Prüfung war jedoch festzustellen, dass die kameralen pauschalen Investitionshilfen nach FAG noch mit der in VA0 Nr. 09 Anlage 39 Investive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge (BV/488/2009/11-20) festgelegten Nutzungsdauer von 35 Jahren eingebucht wurden. Dies hat zur Folge, dass die Restbuchwerte (um 6.821.471,10 EUR) zu hoch ausgewiesen werden. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, ob die Investitionshilfen von Rodleben (betreffend 1997 und 2005 mit einer Gesamtsumme von 4.753.410,00 EUR) in der EÖB berücksichtigt worden.“

Eine konkrete Regelung seitens des Landes zur Berücksichtigung und Auflösung lag 2009 bei Erarbeitung der Bewertungsrichtlinie nicht vor. In anderen Kommunen werden verschiedene Varianten angewandt. Für die Anwendung in Dessau-Roßlau wurde ein Verfahren gewählt, welches die Passivierung der Investitionshilfen ohne konkrete Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen sowie eine Auflösung über einen pauschalen Zeitraum vorsieht. Diese Variante wird u.a. auch von den Bundesländern Rheinland-Pfalz oder Brandenburg empfohlen. Bei der Stadt Dessau-Roßlau wurden mit den Investitionshilfen im Wesentlichen langlebige Vermögensgegenstände wie z.B. Straßen und Gebäude finanziert. Insofern wurde ein Auflösungszeitraum von 35 Jahren gewählt. Der Erlass des MI LSA vom 20. Dezember 2013 trat am 01.01.2014 in Kraft. Er sieht vor, „soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann, ist der Sonderposten jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert **oder** in Höhe von fünf Prozent linear aufzulösen.“ Damit bestätigte der Erlass die in der Bewertungsrichtlinie gewählte Variante. Die interne Festlegung vom 20.01.2013 zwischen Kämmerei und RPA wurde damit hinfällig und durch die Festlegung vom 15.01.2018 ersetzt.

Die Klärung zu den Investitionshilfen von Rodleben ist noch nicht abgeschlossen. Sollte eine Korrektur erforderlich sein (0,5 v.H. der Bilanzsumme), erfolgt diese im Zuge des Jahresabschlusses 2014.

S. 47-48 Sonstige Sonderposten

„Das RPA regt an, die Anlagearten 006001 bis 006008 im Anlageartenverzeichnis zu ergänzen.“

Die Anregung wurde umgesetzt.

S. 52 Sonstige Rückstellungen

„Bei Verwendung von Planungsdurchschnittswerten als Datenbasis ist nach Auffassung des RPA davon auszugehen, dass die gebildete Rückstellung nicht auskömmlich ist und ein Mehrbedarf entsteht. Die Ermittlung des zurückzustellenden Gesamtbetrages erfolgte erst nach dem Bilanzstichtag, somit waren die zum Bilanzstichtag angefallenen Personalkosten als Bezugsbasis eigentlich bekannt.“

Die Bildung von Rückstellungen beinhaltet die Abbildung von möglichen Belastungen aus ungewissen Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen. Das trifft auch für die Rückstellungen aus Altersteilzeit zu. Analog zum Planungsgrundsatz für die Personalausgaben mit Durchschnittswerten als Datenbasis wurden dieser auch für die Rückstellungen angewendet. Da Rückstellungen stets im Vorgriff für sich erst zukünftig ergebende konkrete Belastungen gebildet werden, wird eine Abweichung von diesem Grundsatz auch nicht für die deutlich später aufgestellte Eröffnungsbilanz gesehen. Mögliche sich daraus ergebende Abweichungen werden als unwesentlich eingestuft.

S. 57 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

„Auf dem Hauptkonto der Stadtparkasse wird zum Bilanzstichtag ein negativer Bestand ausgewiesen. Dieser wurde unter der Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf der Passivseite mit einem Betrag von 689.709,00 EUR ausgewiesen, allerdings nicht unter dem entsprechenden Konto 3317 sondern im Konto 1811003.“

Das Konto 1811003 bildet in der Haushaltssoftware pro Doppik die Kontobewegungen auf dem städtischen Hauptkonto als Zahlweg ab. Dieser Zahlweg muss jederzeit den Saldo des jeweiligen Kontoauszuges abbilden. Am Bilanzstichtag hatte die Stadtparkasse der Stadt Dessau-Roßlau einen Kontokorrentkredit in Höhe 689.709,00 EUR eingeräumt. Mit der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites verpflichtet sich der Kontoinhaber, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszugleichen. Insoweit handelt es sich um eine Verbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut. Das Saldierungsverbot nach § 34 Abs. 1 KomHVO gebietet die Abbildung dieses Vorgangs auf der Passivseite der Bilanz. Im Rahmen der Auswertung der Finanzrechnung wird bei negativem Bestand des Zahlweges (Konto 1811003) dieser Fakt als alternative Berichtsposition Liquiditätskredite (3317) dargestellt.

Im Gegensatz zu einem echten Liquiditätskredit ist die Einräumung einer Kontoüberziehung nicht mit dem Zugang von liquiden Mitteln verbunden. Die geduldete Überziehung eines Kontokorrentkontos hat damit einen anderen Charakter als die Aufnahme eines

Liquiditätskredites. Der Ausweis des Kontokorrentkredites als Liquiditätskredit in der Eröffnungsbilanz ohne Umbuchung ist mithin sachgerecht.

S. 59 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

„Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber der EB in Höhe von 918.670,28 EUR sind anhand der JA 2012 der EB nicht nachzuvollziehen.“

Diese Feststellung ist nur in Teilen nachvollziehbar. Folgende in der städtischen Eröffnungsbilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind auch Bestandteil der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe:

- beim Eigenbetrieb DeKiTa → Fundstelle JA 2012 DeKiTa Anlage 4 Seite 6

1.	Vblk aus Verwendungsnachweisen VWN 2011 / 2012	290.001,09 EUR
2.	Vblk aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern aus Anspruch auf Jubiläumszuwendungen	18.839,10 EUR
3.	Vblk aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern aus Altersteilzeitverträgen	154.877,00 EUR
	Gesamtverbindlichkeiten gegenüber DeKiTa	463.717,19 EUR

zu Position 1.:

Der Eigenbetrieb DeKiTa weist eine um 88.231,35 EUR höhere Forderung (insgesamt 378.232,44 EUR) gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau aus. Das liegt darin begründet, dass die Stadt Dessau-Roßlau mit Wertstellung am 30.12.2012 diesen Betrag an DeKiTa überwiesen hat. Auf Grund der Banklaufzeiten wurde der Betrag dem EB DeKiTa erst am 02.01.2013 gutgeschrieben. Insoweit ist der Ausweis der unterschiedlichen Höhe der Forderung des Eigenbetriebes und der korrespondierenden Verbindlichkeit der Stadt Dessau-Roßlau sachgerecht.

- beim Eigenbetrieb Stadtpflege → Fundstelle JA 2012 EB SPD Anlage 7 Seite 27

1.	Vblk aus Gebührenniederschlagung Straßenreinigung	25.066,80 EUR
2.	Vblk aus Gebührenniederschlagung Abfall	29.304,47 EUR
3.	Rückforderung nicht verwendeter Zuschüsse Weihnachtsillumination lt. JA 2012 EB Stadtpflege	./ 681,21 EUR
4.	Rückforderung nicht verwendeter Zuschüsse Straßenbeleuchtung lt. JA 2012 EB Stadtpflege	./ 382.756,92 EUR
5.	Rückforderung nicht verwendeter Zuschüsse Grünpflege lt. JA 2012 EB Stadtpflege	./ 43.336,20 EUR
6.	Vblk aus Rückzahlung von VWK 2011	628,14 EUR
	Gesamtverbindlichkeiten	./ 371.774,92 EUR

zu den Positionen 1. und 2.:

Der Eigenbetrieb Stadtpflege weist im Jahresabschluss 2012 diese beiden Positionen kumuliert aus (54.371,27 EUR).

zu den Positionen 3., 4. und 5.:

Im Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Stadtpflege werden diese Positionen als Verbindlichkeiten ausgewiesen. In der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau werden diese als debitorische Kreditoren behandelt, da es sich um Überzahlungen von Aufwendungen handelt.

zu Position 6.:

Der Eigenbetrieb Stadtpflege weist im Jahresabschluss 2012 eine Verbindlichkeit aus Verwaltungskostenerstattung in Höhe von 343.005,99 EUR aus. Die korrespondierende Forderung in der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau beträgt 255.615,98 EUR. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs spiegelt den Bearbeitungsstand vom April 2013 wider. Im Zuge der Neuberechnung der Verwaltungskosten für die Jahre 2011 und 2012 wurde die Forderungen der Stadt an den Eigenbetrieb Stadtpflege entsprechend reduziert. Die Rückzahlung der Verwaltungskosten 2011 wird im Wesentlichen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen abgebildet. Die Umbuchung der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgt mit dem städtischen Jahresabschluss 2014 als Korrektur der Eröffnungsbilanz.

7.	Vblk aus Einzahlungen auf Kassenrest Friedhofsgebühren bis 2002	892,89 EUR
8.	Vblk aus Verlustvorträgen aus nicht gebührenrelevanten Bereichen	825.835,12 EUR
	Gesamtverbindlichkeiten	827.356,15 EUR

zu Position 7.:

Der Eigenbetrieb Stadtpflege erhielt erst mit den Jahresabschlussarbeiten 2013 Kenntnis von dem Fakt. Folgerichtig weist die Forderungen aus Kassenresten Friedhofsgebühren erst mit dem Jahresabschluss 2013 als Forderung gegen die Stadt Dessau-Roßlau aus. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit ist die korrespondierende Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau aufzunehmen.

zu Position 8.:

Diese Position wurde durch den Eigenbetrieb Stadtpflege im Jahresabschluss 2012 in der Anlage 3b –Entwicklung des Verlustvortrages– „versteckt“ ausgewiesen. Beginnend mit dem Jahresabschluss 2013 weist der Eigenbetrieb Stadtpflege diese Position als Forderung gegenüber dem Aufgabenträger aus. Im Rahmen der Erstinventur war die Position in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Gesamt:

Vblk gegenüber dem EB DeKiTa im JA 2012 EB enthalten	463.717,19 EUR
Vblk gegenüber dem EB SPD im JA 2012 EB enthalten	./. 401.079,39 EUR
Vblk gegenüber dem EB SPD nicht im JA 2012 EB enthalten	827.356,15 EUR
Gesamtverbindlichkeiten	918.670,28 EUR

S. 60 Sonstige Verbindlichkeiten

*„Bei der **Stiftung Meisterhäuser** liegt nach § 1 Abs. 2 der Stiftungssatzung eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts vor. Gemäß dem Erlass des MI LSA vom 19. November 2015 zur Bilanzierung von Stiftungen handelt es sich nach Punkt 2 - Rechtsfähige Stiftungen bei der Stiftung Meisterhäuser um eine rechtlich selbständige Stiftung, welche eine eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen haben. Sie gehören nach § 122 Abs. 1 KVG LSA zum Treuhandvermögen, welches von der Kommune ausschließlich verwaltet wird. Da bei rechtsfähigen Stiftungen kein wirtschaftliches Eigentum der Kommune vorliegt, erfolgt keine Bilanzierung. Umso wichtiger ist es daher, im Anhang eine grundsätzliche Aussage darüber zu treffen, dass die Kommune die Verwaltung zur Aufgabe hat, analog der Stiftungen der Stadt Dessau. Das RPA regt an, diesbezügliche Angaben künftig im Anhang zu dokumentieren.“*

Da es sich bei den genannten Stiftungen um rechtsfähige Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen handelt, sind diese nicht Bestandteil der städtischen Vermögensrechnung. Damit ist eine Dokumentation im Anhang nach § 47 Kommunalhaushaltsverordnung LSA (KomHVO) nicht erforderlich.

S. 61 4.3.3 Anhang und Anlagen

„In dem vorliegenden Anhang zur EÖB der Stadt fehlen nach unserer Auffassung Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten gemäß § 47 Nr. 3 - 10 KomHVO Doppik, wie beispielsweise zu den Haftungsverhältnissen (insbesondere Bürgschaften), Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können und eine Angabe zu den beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern (per 31. Dezember 2012).“

Die Angaben zu den Haftungsverhältnissen sind unter Punkt 1.1 der Verbindlichkeitenübersicht genannt. Auf eine Erläuterung der Bürgschaften und die Angabe der beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern (per 31. Dezember 2012) nach § 47 Nr. 10 KomHVO wurde im Anhang zur EÖB verzichtet, da sie bereits Bestandteil der Jahresrechnung 2012 sind.

S. 62 Verbindlichkeitenübersicht

„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, gegliedert nach den Restlaufzeiten, nicht nachzuvollziehen sind. Die von Amt 20 vorgelegte Auswertung aus dem Kreditmodul des HKR kann nicht mit den vorliegenden Kreditverträgen abgeglichen werden. Des Weiteren wird in der Auswertung ein sog. Ausgleichsbetrag Sachkontenvorträge ausgewiesen. Die Problematik konnte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht geklärt werden. Das RPA empfiehlt, eine Klärung mit der Firma H&H herbeizuführen.“

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wird aufgegriffen. Im Zuge der weiteren Jahresabschlüsse wird geprüft, nach welchen Kriterien die softwareseitige Zuordnung der Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Restlaufzeiten in der Verbindlichkeitenübersicht erfolgt. Allerdings wird dabei eine Übereinstimmung zwischen dem Stand im Kreditmodul (Soll-Stand nach den vorliegenden Verträgen) und der Verbindlichkeitenübersicht (Ist-Stand nach kassenmäßigem Vollzug) nicht herstellbar sein. Abweichungen ergeben sich beispielsweise immer wenn vertraglich vereinbarte Tilgungsbeträge zum 31.12. erst am 01.01. oder 02.01. kassenmäßig vollzogen werden und umgekehrt.

„Das RPA regt an, in der Verbindlichkeitenübersicht unter Punkt 2 bei § 41 Abs. 4 Satz 2 die Gesetzlichkeit zu ergänzen.“

Der Hinweis wird mit der Jahresrechnung 2013 aufgegriffen.

„Das RPA empfiehlt die Anmerkungen in der Verbindlichkeitenübersicht zu korrigieren.“

Der Hinweis wurde aufgegriffen und die Verbindlichkeitenübersicht korrigiert.

Dessau-Roßlau, den 09.02.2021

Peter Kuras
Oberbürgermeister